

Sexting – Was rechtlich relevant ist

Das Thema "Sexting" wird von vielen Erwachsenen als ein Tabu-Thema gesehen. Was diese nämlich unter "Sexting" verstehen ist, dass ungefragt weiterleiten und verbreiten von Nackt-Bildern, wie auch das versenden von belästigenden Nachrichten oder Nötigung, also Straftaten. Sexting auf der anderen Seite zählt für viele Jugendliche genauso zu einer Beziehung, wie körperlich miteinander Intim zu sein. In retrospektive, würden einige der aktuellen besorgten Elterngeneration und besserwissenden Erwachsenen, selbst Sexting-Nachrichten an ihre Liebsten versenden - und das wäre auch völlig in Ordnung. Um dieses Stigma zu brechen, ist es wichtig über Go's und No Go's beim "Safe Sexting" zu sprechen und Betroffenen auf eventuelle Gefahren und ihre Rechte hinzuweisen.

Konsens und Privatsphäre sind in jeglicher Körperlichkeit, wie auch im Austausch von Nachrichten und Bildern, am wichtigsten. Offenheit und Interesse beider Seiten, sollten beim Sexting genauso gegeben sein, wie auch beim Sex zuhause. Meinung dürfen sich ändern und "Nein" oder "Stop", zählt hier nicht weniger als in einer Face-to-Face Situation.

Die weiterführenden Informationen sollen als Hilfestellung zur Arbeit von Pädagogischer-Arbeit dienen und richtet sich an (Schul)Sozialarbeiter:innen, Lehrer und sowie Multiplikatoren.

Für grundlegende Informationen bietet der Artikel von Frau Prof. Dr. Nicola Döring, "Warum Sexting unter Jugendlichen (k)ein Problem ist" als Einführung an an.

Hier eine Übersicht aller Paragraphen, Straf- und Zivilrechtlich, die bei Sexting betroffen sein könnten. Wir hoffen diese können Kollegen helfen eine Situation besser einzuschätzen oder, ggf. auch dir helfen, deine eigene Situation selbst einzuordnen.

Rechtliche Aspekte zum Thema Sexting unter Jugendlichen

StGB § 201a

Verletzung des **höchstpersönlichen Lebensbereichs** durch Bildaufnahmen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem **gegen Einblick besonders geschützten Raum** befindet, unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

2. eine Bildaufnahme, die die **Hilflosigkeit** einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt,

3. eine durch eine Tat nach den Nummern 1 oder 2 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder

4. eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in den Nummern 1 oder 2 bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von einer anderen Person eine Bildaufnahme, die geeignet ist, dem Ansehen der abgebildeten Person erheblich zu schaden, einer dritten Person zugänglich macht.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat,

1. herstellt oder anbietet, um sie einer dritten Person gegen Entgelt zu verschaffen, oder

2. sich oder einer dritten Person gegen Entgelt verschafft.

(4) Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 4, Absatz 2 und 3 gelten nicht für Handlungen, die in Wahrnehmung überwiegender berechtigter Interessen erfolgen, namentlich der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dienen.

(5) ¹Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. ²§ 74a ist anzuwenden.

Was heißt eigentlich...?

„höchstpersönlicher Lebensbereich“ = betrifft die „Intimsphäre“ (vgl. BT-Drs. 15/1891, S. 7)

„gegen Einblick besonders geschützter Raum“ = „Bereich [...], der zwar nicht zum Wohnen, wohl aber zur Intimsphäre und zur privaten Lebensgestaltung gehören kann“, hierbei ist insbesondere der Sichtschutz relevant (vgl. Kargl, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, § 201 a Rn. 6) **z.B.:** öffentliche Toiletten, Umkleidekabinen im Schwimmbad oder Geschäften, Untersuchungszimmer beim Arzt, Solarien, Autos mit dunklen Scheiben, Wohnwagen, Beichtstühle, Zimmer bzw. abgeschirmte Betten im Krankenhaus usw. (Graf, in: Münchener Kommentar, StGB, §201a Rn. 40)

„Hilflosigkeit“ = „Die hilflose Person kann sich gegen ihr drohende Gefahren nicht zur Wehr setzen oder ist unfähig, Anforderungen der konkreten Situation zu „meistern““ (Kühl, in: Lackner/Kühl, StGB, §201a Rn. 5a) **z.B.** Betrunkene, Opfer von Gewalttaten und/oder Unfällen, Hilflosigkeit bedingt durch Erkrankung/Behinderung (Graf, in: Münchener Kommentar, StGB, §201a Rn. 49)

Man macht sich strafbar, sobald man durch das Fotografieren oder Verbreiten eines Fotos einer anderen Person deren Intimsphäre verletzt. Die Intimsphäre wird verletzt, wenn das Foto ohne Einverständnis des Dargestellten in einer Wohnung/einem „gegen Einblick besonders geschützten Raum“ gemacht wurde oder das Foto die Person in einer hilflosen Lage (z.B. unter Alkoholeinfluss) abbildet.

Zusammenfassung

StGB § 74a

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei anderen

Verweist ein Gesetz auf diese Vorschrift, können Gegenstände abweichend von § 74 Absatz 3 auch dann eingezogen werden, wenn derjenige, dem sie zur Zeit der Entscheidung gehören oder zustehen,

1. **mindestens leichtfertig** dazu beigetragen hat, dass sie als Tatmittel verwendet worden oder Tatobjekt gewesen sind, oder
2. sie in Kenntnis der Umstände, welche die Einziehung zugelassen hätten, in **verwerflicher Weise** erworben hat.

StGB § 74 Abs. 3 S.1

Einziehung von Tatprodukten, Tatmitteln und Tatobjekten bei Tätern und Teilnehmern

[...] (3) ¹Die Einziehung ist nur zulässig, wenn die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung dem Täter oder **Teilnehmer** gehören oder zustehen.

Was heißt eigentlich...?

„mindestens leichtfertig“ = „wenn der Dritte eine Tat dieser Art in ihren allgemeinen Umrissen hätte vorhersehen können. Leichtfertigkeit ist demnach eine grob fahrlässige Unterstützung“ (Heuchemer, in: BeckOK StGB, StGB, § 74a Rn. 10)

„in verwerflicher Weise“ = „wenn er [der Erwerb] in begünstigender, hehlerischer oder sonstiger ausbeuterischer Absicht erfolgt ist.“ (Joecks, in: Münchener Kommentar, StGB, §74a Rn. 16)

„Teilnehmer“ = bezieht sich auf Personen, die der Anstiftung (StGB §26) oder Beihilfe (StGB §27) beschuldigt werden können

Tatbezogene Gegenstände können auch von anderen Personen, die nicht direkt an der Tat beteiligt waren eingezogen werden.

Zusammenfassung

KunstUrhG §22

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Ohne die Erlaubnis der dargestellten Personen dürfen Bildnisse nicht weitergegeben oder präsentiert werden. Bei Minderjährigen müssen zuerst die Erziehungsberechtigten/der Vormund gefragt werden.

Zusammenfassung

KunstUrhG §23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen**, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem **höheren Interesse der Kunst** dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Was heißt eigentlich...?

„Zeitgeschichte“ = „Vorgänge von historischer oder politischer Bedeutung, sondern ganz allgemein das Zeitgeschehen unter Berücksichtigung sämtlicher sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte, somit alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse des Kulturlebens, der Wirtschaft und des Sports, eingeschlossen Unfälle, Verbrechen, Kriegshandlungen oder Naturkatastrophen“ (Herrmann, in: BeckOK InfoMedienR, KunstUrhG, §23 Rn. 2)

„Beiwerk“ = wenn „die Person sich also zufällig in einer Umgebung befindet, die eigentlicher Gegenstand der Abbildung ist“ (Herrmann, in: BeckOK InfoMedienR, KunstUrhG, §23 Rn. 21) **z.B.** Person steht vor dem Eiffelturm, der eigentlich fotografiert wird

„Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen“ = **z.B.** „Demonstrationen, Sportveranstaltungen, politische Versammlungen oder Karnevalsumzüge“, aber „die Darstellung des Geschehens als Ereignis [muss] im Vordergrund stehen“, nicht die Teilnahme der u.a. abgebildeten Person (Herrmann, in: BeckOK InfoMedienR, KunstUrhG, §23 Rn. 22)

„höheres Interesse der Kunst“ = meint „künstlerischen Darstellungen aller Art [, also] Arbeiten der bildenden Kunst, Filme, künstlerische Fotografien, Filme und Theateraufführungen“ (Fricke, in: Wandtke/Bullinger, KunstUrhG, §23 Rn. 41)

Der Gesetzgeber schränkt das vorherige Gesetz durch folgende Ausnahmen ein, in denen dann ein Bild auch ohne die Zustimmung dargestellter Personen verbreitet oder veröffentlicht werden darf:

- Person/Ereignis der „Zeitgeschichte“
- Person ist lediglich „Beiwerk“
- Person befindet sich z.B auf einer Demonstration, also einer „Versammlung“ o.ä.
- Es besteht ein „höheres Interesse der Kunst“

Zusammenfassung

KunstUrHG §24

Für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit dürfen von den Behörden Bildnisse ohne Einwilligung des Berechtigten sowie des Abgebildeten oder seiner Angehörigen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden.

Was heißt eigentlich...?

„Zwecke der Rechtspflege“ = „Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung von Straftaten (bis hin zu deren Aburteilung) oder natürlich der Fahndung nach Straftätern“ (Engels, in: Beck OK, StGB, § 24 Rn. 5)

Eine Ausnahme bildet die Veröffentlichung von Bildnissen durch die Polizei zum Beispiel im Rahmen einer Fahndung.

Zusammenfassung

KunstUrHG § 33

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

(2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

Wo kein Kläger, da kein Richter.

Zusammenfassung

StGB § 184b

Verbreitung, Erwerb und Besitz **kinderpornographischer Schriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein **tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen** wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen.

StGB § 184c

Verbreitung, Erwerb und Besitz **jugendpornographischer Schriften**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine jugendpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
- b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,

2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,

3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt die Schrift in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(Fortsetzung StGB §184b)

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(5) Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatliche Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstliche oder berufliche Pflichten.

(6) ¹Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. ²§ 74a ist anzuwenden.

(Fortsetzung StGB §184c)

(3) Wer es unternimmt, sich den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, zu verschaffen, oder wer eine solche Schrift besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.

(5) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 1 Nummer 2 und 4 sowie Absatz 3.

(6) § 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

Was heißt eigentlich...?

„pornographische Schrift“ = z.B. „Ton- und Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen“ (StGB §11 Abs. 3), jedoch handelt es sich nur um eine pornographische Schrift, wenn sie auf „die Erregung eines sexuellen Reizes“ (Hörnle, in: Münchener Kommentar, StGB §184b Rn. 14) abzielt. Demnach handelt es sich nicht um pornographische Schriften, wenn die Schriften „sexuelle Handlungen von oder mit Kindern schildern, ohne auf sexuelle Erregung ausgerichtet zu sein, zB die Erörterung kindlicher Sexualität in einem Roman oder Film sowie in psychologischen oder sexualmedizinischen Publikationen.“ (Hörnle, in: Münchener Kommentar, StGB §184b Rn. 15)

„tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen“ = „wenn sie sich einem durchschnittlichen Betrachter anhand des äußeren Erscheinungsbildes als tatsächliche Abbildungen eines Kindes darstellen. Dagegen stellen erkennbar künstliche Produkte wie Zeichnungen, Zeichentrickfilme und Comics, aber auch rein wörtliche Darstellungen kein wirklichkeitsnahes Geschehen dar“ (Ziegler, in: BeckOK, StGB, §184b Rn. 8). Es geht hier also gezielt um „Realpornografie“, nicht um „Fiktivpornografie“ (vgl. Eisele, in: Schönke/Schröder/Eisele, StGB, § 184c Rn. 12). Jedoch ist wichtig, dass der durchschnittliche Betrachter das Alter des Jugendlichen über 18 Jahre einschätzen kann. Handelt es sich in den dargestellten Schriften um sogenannte „Scheinerwachsene“ (tatsächlich über 18 Jahre, sehen aber jünger als 18 Jahre aus), kann es sich auch um ein wirklichkeitsnahes Geschehen handeln. (vgl. Hörnle, in: Münchener Kommentar, StGB §184c Rn. 11) z.B. in Schulmädchen pornos oder Computerspielen, ...

Der Gesetzgeber definiert die Begriffe kinderpornographische und jugendpornographische Schriften. Demnach umfassen Kinder im Sinne des §184b Personen unter 14 Jahren und Jugendliche im Sinne des §184c Personen zwischen 14 und unter 18 Jahren.

Außerdem stuft er jegliche Form des Verbreitens, Zugänglichmachens, Herstellen, usw. solcher Schriften als rechtswidrig ein und legt entsprechende Strafen fest. Ausnahme bilden hier Fälle von jugendpornographischen Schriften, die von den dargestellten Jugendlichen einvernehmlich hergestellt und nur für den eigenen Gebrauch produziert wurden.

Auch wird hier wieder auf den §74a verwiesen, also wann Gegenstände eingezogen werden können.

Zusammenfassung

StGB § 184d

Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

(1) ¹Nach den §§ 184 bis 184c wird auch bestraft, wer einen pornographischen Inhalt mittels Rundfunk oder Telemedien einer anderen Person oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. ²In den Fällen des § 184 Absatz 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung mittels Telemedien nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der pornographische Inhalt Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist. ³§ 184b Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Nach § 184b Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen. ²Nach § 184c Absatz 3 wird auch bestraft, wer es unternimmt, einen jugendpornographischen Inhalt mittels Telemedien abzurufen; § 184c Absatz 4 gilt entsprechend. ³§ 184b Absatz 5 und 6 Satz 1 gilt entsprechend.

StGB § 184 Abs. 1 S. 1

Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht, [...] wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. [...]

Was heißt eigentlich...?

„Rundfunk“ = meint „Hörfunk“ und „Fernsehen“ (Ziegler, in BeckOK, StGB, §184d Rn. 4.1)

„Telemedien“ = „übermitteln elektronisch an die Allgemeinheit gerichtete Informationen in Text, Ton oder Bild; ebenso wird die elektronische Übertragung mittels Telekommunikation erfasst, va Übertragungen im Internet, insbes. mittels „live-webcam“. Übertragungen an einzelne Personen fallen nicht darunter“ (Ziegler, in BeckOK, StGB, §184d Rn. 4.2)

Pornographische Inhalte dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Weiter wird festgelegt, dass bereits das Abrufen (!) kinder- und jugendpornographischer Inhalte durch Telemedien strafbar ist.

Zusammenfassung

Literaturverzeichnis

- DRUCKSACHE DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES 15/1891 vom 05.11.2003: *Gesetzentwurf des Bundesrates, Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Schutz der Intimsphäre*, S. 1–12.
- GERSDORF, Hubertus / PAAL, Boris P. (Hrsg.) (2020): *Beck'scher Online-Kommentar Informations- und Medienrecht*, 28. Edition, München: Verlag C.H. Beck.
- HEINTSCHEL-HEINEGG, Bernd von (Hrsg.) (2020): *Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch*, 46. Edition, München: Verlag C.H. Beck.
- JOECKS, Wolfgang / MIEBACH, Klaus (Hrsg.) (2017): *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 3. Auflage, München: Verlag C.H. Beck.
- KINDHÄUSER, Urs / NEUMANN, Ulfrid / PAEFFGEN, Hans-Ullrich (Hrsg.) (2017): *Strafgesetzbuch*, 5. Auflage, Baden Baden: Nomos.
- LACKNER, Karl / KÜHL, Kristian (Hrsg.) (2018): *Strafgesetzbuch. Kommentar*, 29. neu bearbeitete Auflage, München: Verlag C.H. Beck.
- SCHÖNKE, Adolf / SCHRÖDER, Horst (Hrsg.) (2019): *Strafgesetzbuch. Kommentar*, 30. neu bearbeitete Auflage, München: Verlag C.H. Beck.
- WANDTKE, Artur-Axel / BULLINGER, Winfried (Hrsg.) (2019): *Praxiskommentar Urheberrecht*, 5. neu bearbeitete und erweiterte Auflage, München: Verlag C.H. Beck.

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Neu-Isenburg
Hugenottenallee 53

Dienststelle
Infocafe Neu-Isenburg
Pfarrgasse 29

infocafe@stadt-neu-isenburg.de

63263 Neu-Isenburg
Tel:06102 209929

Redaktionelle Verantwortung: Stephan Schölzel
Die Zusammenfassung wurde von Frau Klara Schneider erstellt